

## Beilage 3987

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 26. März 1953

An den  
Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Landtags  
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung  
des Gesetzes über das öffentliche Ver-  
sicherungswesen

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom  
24. März 1953 unterbreite ich anliegend den vor-  
bezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit  
der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf ist gleichzeitig dem Bayerischen  
Senat mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige  
gutachtliche Äußerung zugeleitet worden.

(gez.) Dr. Ehard,  
Bayerischer Ministerpräsident

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen (VersG.)

#### § 1

Art. 42 des Gesetzes über das öffentliche Ver-  
sicherungswesen (VersG.) vom 7. Dezember 1933  
(GVBl. S. 467) wird wie folgt geändert:

In Abs. I werden ersetzt:

- a) Die Zahl „20 000“ durch die Zahl „100 000“,
- b) das Wort „Bezirke“ durch das Wort „Land-  
kreise“.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April  
1953 in Kraft.

\*

## Begründung

### Zu § 1

Der Bayerische Versorgungsverband (BVV) wurde  
auf Grund des Art. 24 des Gemeindebeamtengesetzes vom  
15. Juli 1916 (GVBl. S. 113) durch MB. vom 16. Juli 1916  
(MABl. S. 105) errichtet. Nach § 1 der Satzung der BVV  
Art. 41 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungs-  
wesen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) (VersG.)  
dient er dem Zweck gegenseitiger Ausgleichung der  
Kosten, die den Mitgliedern durch die Versorgung von  
Gemeindebediensteten und ihren Hinterbliebenen er-  
wachsen.

Gemäß Art. 118 ff. der Gemeindeordnung (GO) vom  
17. Oktober 1927 (GVBl. S. 293) wurde der BVV aufrecht-  
erhalten. In Art. 118 des erwähnten Gesetzes wurde be-  
stimmt, daß alle Gemeinden mit weniger als 10 000 Ein-  
wohnern Mitglieder des BVV sein müssen (Pflichtmit-  
gliedschaft). Gleichzeitig wurde in Art. 44 der Bezirks-  
ordnung vom 17. Oktober 1927 (GVBl. S. 325) die Pflicht-  
mitgliedschaft der Bezirke zum BVV angeordnet. In der  
Begründung zu Art. 118 ff. der GO vom 17. Oktober 1927  
war die Frage einer Pflichtmitgliedschaft aller Gemein-  
den beim BVV erörtert worden. Als für die Pflichtmit-  
gliedschaft aller Gemeinden sprechend, wurden folgende  
Gesichtspunkte erwähnt:

a) Je größer die Mitgliederzahl sei, desto besser er-  
folge der Ausgleich zwischen Stadt und Land, zwischen  
den großen und kleinen Gemeinden.

b) Die Zusammenfassung der Versorgung aller Ge-  
meindebeamten in einer Hand biete die Gewähr der ein-  
heitlichen Versorgung für alle.

Die Ausdehnung der Zwangsmitgliedschaft beim BVV  
auf alle Gemeinden wurde aber nicht in Betracht ge-  
zogen, weil die Auffassung bestand, diese Maßnahme  
würde Städten, die bisher nicht Mitglied beim BVV ge-  
wesen seien, nicht erfüllbare finanzielle Leistungen ab-  
verlangen.

Mit dem VersG. vom 7. Dezember 1933 wurde unter  
Aufhebung des Art. 118 GO vom 17. Oktober 1927 die  
Pflichtmitgliedschaft auf alle Gemeinden mit weniger  
als 20 000 Einwohnern ausgedehnt und unter Aufhebung  
des Art. 44 der Bezirksordnung vom 17. Oktober 1927 die  
Zwangsmitgliedschaft der Bezirke zum BVV aufrecht-  
erhalten. Zur Ausdehnung des Kreises der zur Mitglied-  
schaft beim BVV verpflichteten Gemeinden wurde in der  
Begründung zum VersG. folgendes ausgeführt: „Die Aus-  
dehnung der Pflichtmitgliedschaft ist geboten, da für  
Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern die Mitgliedschaft  
beim BVV eben so notwendig ist wie für kleinere Ge-  
meinden.“ Die Frage der Ausdehnung der Pflichtmit-  
gliedschaft beim BVV auf alle Gemeinden bzw. auf Ge-  
meinden über 20 000 Einwohner ist, soweit ersichtlich,  
nicht behandelt worden.

Der Zentralverband der Gemeindebeamten Bayerns  
e. V. (ZGB) hatte während der Beratung der GO. vom  
25. Januar 1952 (GVBl. S. 19) im Rechts- und Verfassungs-  
ausschuß des Bayerischen Landtags beantragt, dem Re-  
gierungsentwurf zur GO. folgenden Art. 44 a einzufügen:  
„Die Gemeinden bis zu 100 000 Einwohnern, welche ver-  
sorgungsberechtigte Beamte und Angestellte haben, sind  
Pflichtmitglieder des Bayerischen Versorgungsverbandes.“

Dieser Antrag wurde wie folgt begründet:

Der Versorgungsverband sei „keine Versicherung,  
sondern eine Lastenverteilungs- und Ausgleichsstelle für  
die in einem modernen Gemeindebeamtenrecht den  
Staatsbeamten angeglichenen Gemeindebeamten und ihre  
Dienstherren“. Die Festsetzung der als Pflichtmitglieder  
zu bestimmenden Gemeinden gehöre daher, wie in der  
Gemeindeordnung von 1927, in die Gemeindeordnung.

Dieser Antrag ist nicht Gesetz geworden, nicht etwa weil man die sachliche Berechtigung nicht eingesehen hätte, sondern weil die Materie im VersG. geregelt war. Daraufhin regte der ZGB. unter dem 5. August 1952 an, das Gesetz über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) dahingehend abzuändern, daß die Pflichtmitgliedschaft beim BVV auf alle Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnern ausgedehnt wird.

Der Verband der Landgemeinden Bayerns hat mit Stellungnahme vom 13. November 1952 die Notwendigkeit der Ausdehnung der Pflichtmitgliedschaft auf Gemeinden bis zu 100 000 Einwohnern bejaht und die Auffassung vertreten, daß die Möglichkeit des willkürlichen Ein- und Austritts von Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern als freiwillige Mitglieder beim BVV unterbunden werden müsse. Auch der Bayer. Städteverband hat mit Stellungnahme vom 21. 11. 1952 der Anregung des ZGB, die Pflichtmitgliedschaft für alle Gemeinden bis zu 100 000 Einwohnern gesetzlich festzulegen zugestimmt.

Für die Ausdehnung der Pflichtmitgliedschaft auf Gemeinden bis zu 100 000 Einwohnern sprechen folgende Gründe:

1. Der Bayer. Versorgungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Aufgabe, die Versorgungslasten seiner Mitglieder nach Maßgabe seiner Satzung gegenseitig auszugleichen. Er ist finanztechnisch auf dem Umlageverfahren aufgebaut. Die Verteilung der Versorgungslasten auf sämtliche Mitglieder des Versorgungsverbandes verhindert eine übermäßige Zunahme von Versorgungslasten bei einzelnen Mitgliedern. Der Versorgungsverband soll gewährleisten, daß seine Mitglieder in ihren Haushalten mit einer möglichst gleichbleibenden Belastung für Beamtenversorgungen in Höhe der Umlage zum Versorgungsverband rechnen können.

Diese Stabilität kann nur erreicht werden, wenn der Kreis der Mitglieder möglichst groß ist, wenn also eine zeitweilig starke Beanspruchung des Versorgungsverbandes durch einzelne Mitglieder von einer möglichst großen Zahl anderer Mitglieder mitgetragen wird. Der Gesetzentwurf trägt dem Erfordernis, den Lastenausgleich auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen, Rechnung.

2. Bei dem gegenwärtigen Rechtszustand besteht für Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern die Möglichkeit, jederzeit dem Versorgungsverband beizutreten oder aus dem Versorgungsverband auszutreten. Die Erfahrung zeigt, daß Städte auszutreten geneigt sind, sobald ihre Umlagenleistungen höher werden als die Ersatzleistungen des Versorgungsverbandes. Dies auch dann, wenn sie zuvor vom Versorgungsverband wesentlich höhere Ersatzleistungen erhielten, als ihre Umlagenleistungen aus-

machten. Der Austritt eines größeren Mitgliedes verkleinert nicht nur die Grundlage, auf der ein Lastenausgleich stattfinden kann, sondern er vereitelt auch einen gerechten Lastenausgleich. Durch den Austritt eines Mitglieds in dem Zeitpunkt, in dem die Umlagenleistungen höher werden als die Ersatzleistungen, entgehen dem Versorgungsverband die in dem folgenden Zeitraum zu erwartenden Umlagenüberschüsse, die zur Deckung der Versorgungsleistungen bei anderen Mitgliedern gebraucht werden. Der Bedarf muß daher auf die noch verbleibenden Mitglieder umgelegt werden, deren Umlagenleistungen dadurch entsprechend ansteigen.

3. Im allgemeinen Vermögen nur Großstädte ihre Versorgungslasten selbst auszugleichen. Zur Gewährleistung der Befriedung der Versorgungsansprüche der Bediensteten aller übrigen Gemeinden ist deren Mitgliedschaft beim BVV sicherzustellen. Es liegt somit auch im Interesse der Versorgungsempfänger, den Kreis der Zwangsmitglieder beim BVV im Sinne des gegenwärtigen Entwurfs zu erweitern.

4. Die Aufgabe des Versorgungsverbandes erschöpft sich nicht in einem gegenseitigen Lastenausgleich.

Die Entwicklung des Beamten- und Besoldungsrechts seit Kriegsende, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen zu Art. 131 GG. haben dazu geführt, daß dieses fast unübersehbar geworden ist. Der Versorgungsverband berät seine Mitglieder auf Grund seiner umfassenden Erfahrungen auf dem Gebiet des Versorgungsrechts zuverlässig und klärt gegebenenfalls Zweifelsfragen durch Fühlungnahme mit den staatlichen Stellen und den kommunalen Spitzenverbänden. Die Beratung der Gemeinden in versorgungsrechtlichen Fragen durch eine zentrale, mit allen einschlägigen Spezialfragen vertraute Stelle vereinfacht die Verwaltungsarbeit und gewährleistet die notwendige Einheitlichkeit des Vollzugs, die nicht nur im Interesse der kommunalen Dienstherren, sondern vor allem im Interesse der Versorgungsempfänger liegt. Auch bei den in Zukunft wohl zahlreichen Fällen einer anteiligen Erstattung von Versorgungsbezügen wird sich die Einschaltung des Versorgungsverbandes günstig auswirken.

Demgemäß wird die Änderung des Art. 42 Abs. 1 VersG. in der Weise für erforderlich gehalten, daß an die Stelle der Zahl „20 000“ die Zahl „100 000“ tritt.

Die Notwendigkeit zur Änderung des Wortes „Bezirke“ in „Landkreise“ ergibt sich auf Grund der inzwischen geänderten Bezeichnungen der entsprechenden Gebietskörperschaften.

#### Z u § 2

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des geplanten Änderungsgesetzes wird aus haushalts- und kassentechnischen Gründen zweckmäßigerweise auf den Tag des Beginns des kommenden Haushaltsjahres festgesetzt.